



# Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Gemeinde Untereisesheim  
Landkreis Heilbronn

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung – (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes bei Einsätzen einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Selbständige, Landwirte sowie Personen, die keinen Verdienst haben erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung für Einsätze sowie für Aus- und Fortbildungslehrgänge in Höhe von 10,-- € pro Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

### **§ 2**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	310,-- €/Jahr
stellv. Feuerwehrkommandant	115,-- €/Jahr
Gerätewart	260,-- €/Jahr
Jugendwart	230,-- €/Jahr
Schriftführer	55,-- €/Jahr
Kassenverwalter	55,-- €/Jahr

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23.04.1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Untereisesheim, den 18. Juli 2001

gez. Karlheinz Weigelt, Bürgermeister